

HeidelPräp/Strafrecht AT

WS 2014/15

9. Lerneinheit: Täterschaft und Teilnahme / mittelbare Täterschaft / Versuch / Unterlassen

Hundehalterhasser-Fall

Von einem in der Nähe seines Eigenheims gelegenen Bratwurststand aus beobachtete E, wie der Dackelbesitzer D mit seinem Dackel auf den Gehsteig vor E's Haus zusteuerte. Er befürchtete zu Recht, dass D dem Dackel – wie schon oft – erlauben würde, sein „Geschäft“ gerade dort zu erledigen. E hatte sich geschworen, beim nächsten Mal D „eine reinzuhauen“. Das teilte er dem Bratwurstverkäufer V mit, allerdings auch, dass er nur zur Tat schreiten könne, wenn er sich zuvor mit einer Currywurst gestärkt habe. V, der sich gleichfalls über die geschäftsschädigende Verkotung der Bürgersteige ärgerte, verkaufte E eilends die Currywurst. E schlang sie herunter und eilte mit erhobenen Fäusten auf D zu, dessen Dackel sich in der Tat gerade anschickte, vor dem Eingang zu E's Haus seinen Kot zu deponieren. In diesem Augenblick bog B mit seinem Bernhardiner gleichfalls in die Straße ein. Als auch der Bernhardiner auf dem Gehsteig vor E's Haus in die Hocke ging, rief D dem E geistesgegenwärtig zu: „Der Bernhardiner macht viel mehr Dreck, wenn Sie sich beeilen, erwischen Sie den B noch rechtzeitig!“. Das leuchtete E ein. Um den größeren Übeltäter nicht zu verpassen, wendete er sich von D ab, lief auf B zu und holte zu einem Kinnhaken aus. Bevor E treffen konnte, streckte B, der – was D wusste, Berufsboxer ist – E mit einem gezielten Schlag auf die Nase zu Boden. Davon, dass sich B in dieser Weise ohne eigene Verletzungsgefahr zur Wehr setzen würde, war D sicher ausgegangen.

Nach dieser Demütigung sann E auf Rache. Zwei Tage später klingelte er mit einem Messer bewaffnet an D's Haustür. Als D öffnete, stach E dem D mit dem Ausruf: „Das ist für die Hundescheiße!“ – wie vorgenommen – einmal kräftig in die Brust. E wollte mit dem Stich D nur einen „Denkzettel“ verpassen. Dabei rechnete er allerdings mit einem möglicherweise tödlichen Ausgang und fand sich gegebenenfalls mit ihm ab. Nachdem er zunächst geglaubt hatte, der Stich sei tödlich verlaufen, dann aber durch den Ausruf des D: „Ich lebe noch! Ich rufe die Polizei!“ vom Gegenteil überzeugt wurde, eilte E davon, um nicht in die Gefahr einer Festnahme zu geraten. D überlebte die Attacke.

Für B hatte E eine Flasche Likör mit einer ätzenden und bei schon einem Glas tödlich wirkenden Säure versetzt. Diese hatte er F – einem Freund des B – übergeben, von dem E wusste, dass er auf die Frau des B ein Auge geworfen hatte. E schlug F vor, beim nächsten Besuch bei B diesem die Flasche zu schenken und ihn gleich zu einer Kostprobe zu überreden. Dabei gab E vor, den Likör mit einem starken Schlafmittel versetzt zu haben. B

werde deshalb für einige Stunden tief und fest schlafen. Das könne F dann nutzen, mit B's Frau ins Gespräch zu kommen. F fand diesen Plan gut und machte sich später auf den Weg zu B. Als er an dessen Haustür geklingelt hatte, öffnete er aus Neugier die Flasche und roch an ihr. Als er den ätzenden Geruch wahrnahm, wurde ihm klar, dass E ihn getäuscht hatte und er den B in Lebensgefahr bringen würde. Er kehrte daher um, bevor B die Tür öffnete und warf die Likörflasche in den Müll.

Drei Tage später trafen E und V auf einem S-Bahnhof gemeinsam auf B. Sie warfen ihn zu Boden und traten auf ihn ein, bis er besinnungslos wurde. Danach flüchteten sie. Auf der Bahnhofstreppe sagte E zu V, „Der muss weg!“. Hiermit meinte er, dass B getötet werden müsse, um eine drohende Strafverfolgung zu verhindern. Dem stimmte V innerlich zu, ohne das E allerdings zu erkennen zu geben. Sie kehrten um. E schleifte dann den bewusstlosen B auf die Schienen und legte ihn so darauf, dass der Kopf durch die nächste S-Bahn abgetrennt werden musste. V – einverstanden mit diesem Verfahren – sah tatenlos zu, obwohl er E an seinem Tun – wie er erkannte – noch hätte hindern können. Beide rechneten damit, dass innerhalb der nächsten halben Stunde eine S-Bahn kommen und B überrollen würde und verließen in dieser Vorstellung den Bahnhof. Bei der nächsten eintreffenden S-Bahn handelte es sich jedoch um einen Kurzzug, der 20 Meter vor der Stelle, an der B lag, zum Stillstand kam. B wurde infolgedessen nicht überfahren.

Strafbarkeit der Beteiligten?

Leseempfehlung: BGHSt 35, 184; 36, 224; 39, 221; 30, 363; 38, 356.